

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Eschlikon



Kanalisationsreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
---------------------------	--------------

KANALISATIONSREGLEMENT

A. Gesetzliche und Technische Grundlagen

B. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Abwasserverband	1
Art. 4	Projektierungsgrundlage	1
Art. 5	Anspruch Kanalisations-Erschliessung	1
Art. 6	Lage der Kanäle	2
Art. 7	Inanspruchnahme von Privatgrund	2
Art. 8	Kanalisationskataster	2

C. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 9	Anschluss- und Abnahmepflicht	2
Art. 10	Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	2
Art. 11	Einzelanschlüsse	2
Art. 12	Gemeinsame private Anschlüsse	3
Art. 13	Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	3
Art. 14	Anschluss von weiteren Leitungen	3

D. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 15	Begriff des Abwassers	3
Art. 16	Entwässerungssysteme	3
Art. 17	Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retention	3/4
Art. 18	Ableitungsbeschränkungen	4/5
Art. 19	Industrielles und gewerbliches Abwasser	5

E. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 20	Anpassung an Entwässerungssystem	5
Art. 21	Zugänglichkeit	5
Art. 22	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	5
Art. 23	Materialien	5
Art. 24	Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	6
Art. 25	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	6

F. Finanzierung

Art. 26	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	6
Art. 27	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	6

G. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 28	Aufsichtsrecht	6
Art. 29	Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn	6/7
Art. 30	Abnahme, Betriebskontrolle, Spätere Kontrollen	7

H. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 31	Bestehende Anlagen	8
Art. 32	Delegationskompetenz	8
Art. 33	Rechtsmittel	8
Art. 34	Inkraftsetzung	8

A. Gesetzliche und technische Grundlagen

Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Eschlikon nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) inbezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglemente der Abwasserverbände Oberes Murgtal und Lützelermurgtal.
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Eschlikon.

KANALISATIONSREGLEMENT

B. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Aufgabe der Gemeinde	Art. 1	Die Politische Gemeinde Eschlikon baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.
Geltungsbereich	Art. 2	Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.
Abwasserverband	Art. 3	Die Gemeinde ist Mitglied der Abwasserverbände Oberes Murgtal und Lützelermurgtal. Diese erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentralen Abwasserreinigungsanlagen ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss Ihren Organisationsreglementen.
Projektierungs- grundlage	Art. 4	Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.
Anspruch Kanalisations- Erschliessung	Art. 5	¹ Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke. ² Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

Lage der Kanäle	Art. 6	¹ Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt. ² Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die privat finanzierten Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Leitung (Hausanschluss).
Inanspruchnahme von Privatgrund	Art. 7	¹ Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen. ² Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde. ³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung
Kanalisationskataster	Art. 8	¹ Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster, der auch über die Beitragsveranlagung Auskunft gibt. ² Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
C. <u>Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen</u>		
Anschluss- und Abnahmepflicht	Art. 9	Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und den zentralen ARAs zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11).
Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	Art. 10	¹ Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG) aufgeführten Art. 12 und 13 finden Anwendung. ² Über die Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.
Einzelanschlüsse	Art. 11	Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Gemeinsame private Anschlüsse **Art. 12** Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann unter Einhaltung der entsprechenden Verfahren solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen, sofern sich diese nicht einigen können.

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen **Art. 13** ¹ Als private Abwasserleitungen gelten in der Regel die Leitungen ab und inklusive dem Anschluss an die öffentliche Leitung.
² Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 20 bis 25 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Anschluss von weiteren Leitungen **Art. 14** Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

D. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Begriff des Abwassers **Art. 15** Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes versteht man, das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 GschG).

Entwässerungssysteme **Art. 16** Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

Mischsystem **Art. 17** ¹ Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann verlangt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Reduziertes Mischsystem ² Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem		³ Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.
Retention		⁴ Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückhaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.
Ableitungsbeschränkungen	Art. 18	¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Vorschriften des Bundes verbindlich. ² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARAs schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt. ³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten: a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate; b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate; c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos; d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr; f) Öle, Fette, Bitumen und Teere; g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen; h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten. ⁴ Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen). ⁵ Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung soll wenn möglich in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder durch Versickerung erfolgen.

⁶ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

⁷ Das Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen Plätzen ist, soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar, von der Kanalisation fernzuhalten. Die Platzbefestigung hat in der Regel mit wasserdurchlässigen Verbundsteinen, Rasengittersteinen, Kiesplanie oder dergleichen zu erfolgen.

Industrielles und gewerbliches Abwasser

Art. 19

¹ Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften der Bundesbehörde verbindlich.

² Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

E. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Anpassung an Entwässerungssystem

Art. 20

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 17 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

Zugänglichkeit

Art. 21

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Art. 22

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Materialien

Art. 23

¹ Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohren bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Ausführungsbestimmungen

² Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	Art. 24	Die privaten Abwasseranlagen wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Sammler und Leitungen müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.
Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	Art. 25	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="560 421 1442 542">1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird. <li data-bbox="560 577 1442 676">2 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 18 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden. <li data-bbox="560 703 1442 801">3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. <li data-bbox="560 828 1442 947">4 Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, können bis zur Behebung der Mängel Ersatzmassnahmen auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

F. Finanzierung

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	Art. 26	Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA's und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.
Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	Art. 27	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="560 1323 1442 1422">1 Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer. <li data-bbox="560 1449 1442 1541">2 Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann der Gemeinderat Beiträge nach einheitlichen Grundsätzen (vgl. Beitrags- und Gebührenordnung) gewähren.

G. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Aufsichtsrecht	Art. 28	Der zuständigen Behörde der Gemeinde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.
Bewilligung	Art. 29	1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der zuständigen Behörde der Gemeinde einzuholen.

Gesuchsunterlagen	²	Dem Gesuchsfomular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar: <ul style="list-style-type: none">a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen, Ein-/Ausläufe und Schachtdeckel.c) In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde der Gemeinde weitere, ergänzende Unterlagen einfordern (z.B. Längenprofile etc.).d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
Baubeginn	³	Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, analog der Baubewilligung.
Abnahme	Art. 30 ¹	Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken dem zuständigen Fachingenieur der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Die zuständige Behörde der Gemeinde verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
Einmasse	²	Alle erstellten Kanalisationsleitungen ausserhalb von Gebäuden sind vor dem Eindecken auf Kosten des Erstellers vom zuständigen Fachingenieur der Gemeinde aufzunehmen (einzumessen).
Betriebskontrolle	³	Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei Missachtung der Meldepflicht sind Kosten für vermehrte Kontrollaufwände vom Eigentümer zu tragen.
	⁴	Nach Abnahme und Vollendung der Bauarbeiten ist der zuständigen Behörde der Gemeinde ein Ausführungsplan über die Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

Vom Gemeinderat genehmigt:

8360 Eschlikon, 30. April 2009

POLITISCHE GEMEINDE ESCHLIKON

Der Gemeindeammann:

.....

Robert Meyer

Der Gemeindeschreiber:

.....

René Bosshart

Gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung vom 14. Mai 2009 bis 15. Juni 2009 dem fakultativen Referendum unterstellt

Unbenutzt abgelaufen und damit durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt:

8360 Eschlikon, 20. Juni 2009

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber:

Robert Meyer

René Bosshart

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau

genehmigt mit Beschluss vom: 28.09.2009

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den: 01.01.2010